

Glarus, 28. Juni 2022

Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK II)

1. Einleitung

Das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) unterstützt und hilft bei der Koordination der Sportanlagen mit Bedeutung für mindestens den ganzen Kanton. Hauptziel ist die gezielte Förderung einer bedarfsgerechten Sportinfrastruktur unter den Aspekten der Sportförderung und der Wirtschaftsentwicklung. Es verschafft einen Überblick über die längerfristig notwendigen finanziellen Investitionen samt dem voraussichtlichen kantonalen Anteil daran.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport:

Art. 9 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen leisten, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

Art. 9a Planung

¹ Der Regierungsrat koordiniert die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor.

² Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen.

Art. 9b Ordentliche Beiträge

¹ Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

Art. 9c Erweiterte Beiträge

¹ An Sportanlagen mit einem hohen Investitionsbedarf kann ein erweiterter, über Artikel 9b hinausgehender Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn sie:

- ohne erweiterte Unterstützung durch den Kanton weder von den Standortgemeinden noch von Dritten finanziert werden können; und
- eine Gesamtwirkung erzielen, welche über die sportliche Betätigung hinausgeht und damit ein übergeordnetes Zentrum mit hoher Anziehungskraft bilden.

² Erweiterte Beiträge werden mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft.

Art. 9d Entscheidkompetenz

¹ Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite.

² Die Zuständigkeit für Entscheide über erweiterte Beiträge richtet sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Beitragsausrichtung teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangen.

Bestimmungen der regierungsrätlichen Sportverordnung:

Art. 8 Koordination

¹ Die Subventionierung von Sportanlagen richtet sich nach einem Konzept mit mehrjähriger Planung über die Anlagen von kantonaler Bedeutung.

² Das Konzept gibt Auskunft über:

- a. den längerfristigen Mittelbedarf;
- b. die Bedeutung der Anlagen;
- c. den anwendbaren Subventionssatz für die einzelne Anlage.

³ Es ist periodisch nachzuführen, vom Regierungsrat zu verabschieden und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Sportanlagenkonzepte als Planungsinstrumente auf unterschiedlichen Stufen

Konzepte auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene

Das **Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK)** ist ein Konzept gemäss Sportförderungsgesetz des Bundes und bildet die gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Es bezweckt, für die nationalen Sportverbände im Bereich Sportanlagen gute Voraussetzungen zu erhalten oder zu schaffen. Das Konzept wird laufend aktualisiert. Im NASAK sind Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgenommen. Bedingung ist, dass die Betreiber der Sportanlagen eine Zusammenarbeit mit einem nationalen Sportverband nachweisen können, welcher diese Anlage als nationalen Stützpunkt nutzt. Aus Sicht des Bundes sollen auf kantonaler und kommunaler Ebene mit **Kantonalen Sportanlagekonzepten (KASAK)** respektive **Gemeindesportanlagenkonzepten (GESAK)** die Bestrebungen und guten Initiativen von zahlreichen Akteuren wie Kanton, Gemeinden, privaten Interessen- und Fachvereinigungen, Bundesämtern und weitere Partnerinstitutionen aufgenommen, koordiniert und kräftige Impulse für eine bewegungsfreundliche Siedlungspolitik geben werden.

Aktuell verfügt die Gemeinde Glarus über ein GESAK, in den beiden anderen Gemeinden sind entsprechende Arbeiten noch pendent.

Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das **Sportanlagenkonzept (KASAK)** des Kantons Glarus dient der Koordination der Sportanlagen, welche von mindestens kantonaler Bedeutung sind. Bestehende Anlagen werden gemäss ihrer Bedeutung bewertet und im KASAK aufgenommen, wenn sie nachweislich Bedürfnisse über den gesamten Kanton abdecken. Das Hauptziel des KASAK ist die Konzentration auf die wichtigsten Anlagen in Abgrenzung zu Anlagen von lokaler Bedeutung, um damit eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu fördern, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Das KASAK kann damit für die kantonale Finanz- und Raumplanung Hinweise geben und andererseits auf wichtige Anliegen reagieren. Über das KASAK können die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

4. Kriterienkatalog

A. Sportanlagen sind ins KASAK-Inventar aufzunehmen, wenn sie die folgenden drei Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um bauliche Anlagen oder Teile davon, welche für die Erstellung kapitalintensiv sind.

Hilfskriterium dazu:

- Anlageerstellungswert > 250'000 Franken

2. Die Anlage muss zur Hauptsache mindestens einer Sportart dienen, welche aus sportlicher Sicht von erheblicher Bedeutung ist.

Hilfskriterien dazu (in der Regel mehrheitlich zu erfüllen):

- Die Anlage entspricht den Richtlinien für regionale und nationale Wettkämpfe.
- Die Sportanlage wird von nationalen, regionalen oder kantonalen Sportverbänden als Ausbildungsort für die Kaderbildung genutzt.
- Der Bedarf eines oder mehrerer kantonalen Sportverbände an einer bestimmten Sportanlage für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainingslagern und Kaderkursen ist ausgewiesen und dokumentiert.
- Ein oder mehrere kantonale Sportverbände erklären die Sportanlage als „Sportanlage von kantonalen Bedeutung“.

3. Die Anlage muss einem grösseren Glarner Publikum zugänglich und von diesem auch nachgefragt oder von einem Glarner Sportverein mit grosser Mitgliederzahl regelmässig genutzt werden.

Hilfskriterien dazu (mehrheitlich zu erfüllen):

- Regionale und/oder nationale Sportverbände nutzen diese Anlage für Wettkämpfe in ihrer Sportart.
- Die Sportanlage kann auch von Behinderten genutzt werden.
- Die Sportanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.
- Die Sportanlagen werden von den Standortgemeinden sowie der Region mitgetragen.
- Die Mitbenutzung durch den nichtorganisierten Sport ist möglich und geregelt.
- Die Sportanlage ist an ihrem Standort durch ihr touristisches oder wirtschaftliches Potenzial von erheblicher Bedeutung.

B. Die Höhe der Kantonsbeiträge (Art. 9b Abs. 2 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport) bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. Bedeutung

- Die Anlage oder Teile der Anlage sind von **regionaler Bedeutung**: Sie strahlen deutlich über den Kanton hinaus. Mögliche Indikatoren dazu sind:
 - Sie sind Standort mindestens eines regionalen Leistungszentrums, welches massgeblich auch von Sportvereinen ausserhalb des Kantons nicht nur mitbenutzt, sondern auch mitgetragen wird.
 - Es finden regelmässig Spiele auf Ebene Nationalliga statt.
 - Zum Typ der Anlage gibt es in der weiteren Region keine Alternative, weshalb dort regelmässig regionale Wettkämpfe stattfinden.

⇒ **Beitragssatz 40 %**

- Die Anlage oder Teile der Anlage sind von **kantonomer Bedeutung, A-Objekt**: Sie ziehen ein zahlreiches Publikum an und sind für die Nutzung auch ohne Vereinsmitgliedschaft direkt zugänglich.

⇒ **Beitragssatz 30 %**

- Die Anlage oder Teile der Anlage sind von **kantonomer Bedeutung, B-Objekt**: Sie sind nicht direkt publikumsöffentlich und meist nur über eine Vereinsmitgliedschaft zugänglich.

⇒ **Beitragssatz 20 %**

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit privater Empfänger

- Ein privater Träger oder Betreiber kann durch den Betrieb der Anlage erheblichen Ertrag erwirtschaften (>75 % der laufenden Betriebskosten) oder verfügt über erhebliche Eigenmittel (>50 % der Investition mit eigenen Mitteln möglich).

⇒ **Beitragssatz minus 5 % (Reduktion)**

- Ein privater Träger oder Betreiber kann durch den Betrieb voraussichtlich einen mässigen Ertrag erwirtschaften (25 %–75 % der Betriebskosten).

⇒ **Beitragssatz unverändert**

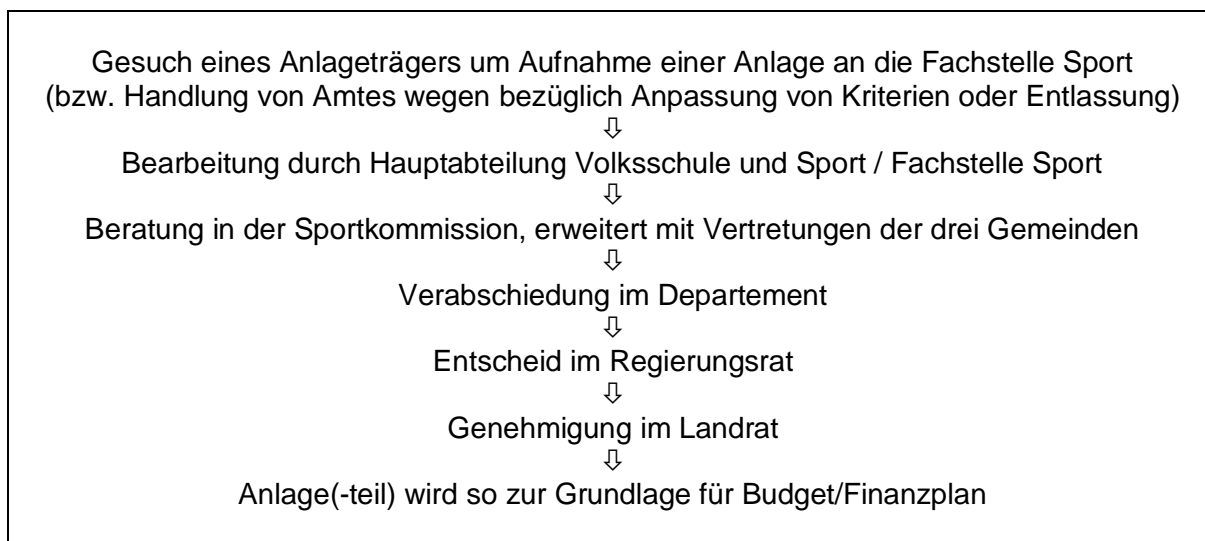
- Ein privater Träger oder Betreiber kann durch den Betrieb voraussichtlich nur geringen oder keinen Ertrag erwirtschaften (<25 % der Betriebskosten).

⇒ **Beitragssatz plus 5 % (Zuschlag)**

Für Anlagen, die von einer Glarner Gemeinde betrieben werden und in deren Eigentum stehen, bleibt der Beitragssatz ebenfalls unverändert.

5. Die Verfahrensabläufe

A. Entscheide über die Anpassung von Kriterien und die Aufnahme/Entlassung von Anlagen ins bzw. aus dem Inventar



Der Kriterienkatalog (vgl. Ziffer IV) ist auf längere Gültigkeit angelegt und nicht laufend zu überprüfen. Die Liste der Inventar-Anlagen (vgl. Anhang 1) ist hingegen sowohl auf Antrag wie auch periodisch (mindestens einmal pro Legislatur) zu prüfen. Die Übersichtstabelle (Beilage) mit dem geschätzten Finanzbedarf einzelner Projekte ist regelmässig als Grundlage für den kantonalen Budget-/Finanzplanungsprozess nachzuführen.

Vorgesehen ist weiterhin, jährlich im Frühjahr den Stand aller Projekte abzufragen, damit gestützt darauf das Budget des Folgejahres und der Finanzplan entworfen werden können. Die Aufnahme ins Budget bedingt eine fortgeschrittene Projektplanung mit detaillierten Angaben, im Stadium der Finanzplanung genügt in der Regel eine Projektskizze. Für die Aufnahme einer neuen Anlage oder eines Anlageteils ins Inventar, also in die Liste der anerkannten Anlagen (vgl. Anhang 1), ist ein gut dokumentiertes Gesuch der Trägerschaft an das Departement nötig. Solche Gesuche können jederzeit gestellt werden, praktischerweise im ersten Quartal des Jahres. So wird es möglich, sie für die Finanzplanung unmittelbar zu berücksichtigen.

B. Zusprechen von konkreten Beiträgen an Bauvorhaben für Sportanlagen im Inventar



Anhang 1
Inventar der KASAK-Anlagen

<i>Sportart</i>	<i>Anlagebezeichnung</i>	<i>Standort</i>	<i>Aufgenommene Anlageteile</i>	<i>Bedeutung¹</i>	<i>Trägerschaft</i>	<i>Finanz.² Potenzial</i>	<i>Beitragssatz (insgesamt)</i>
Badminton Fussball Handball Klettern Schwimmen Tischtennis Unihockey Volleyball	Sportzentrum Lintharena SGU	Näfels, Glarus Nord	Dreifachturnhalle Kunstrasenplatz Fussballplatz (Hauptplatz) Hallenbad Kletterhalle	regional kantonal-A kantonal-B kantonal-A regional	öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich privat	- - - - minus 5 %	40 % 30 % 20 % 30 % 35 %
Curling Eiskunstlauf Eishockey Fussball Leichtathletik	Sportanlage Buchholz	Glarus, Glarus	Kunsteisbahn Curlinghalle Fussballplatz (Stadion) Leichtathletikbahn Dreifachturnhalle	kantonal-A kantonal-B kantonal-B regional kantonal-B	öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich	- - - - -	30 % 20 % 20 % 40 % 20 %
Skifahren	Sportbahnen Elm	Elm, Glarus Süd	FIS-Rennpiste (Vreni Schneider Piste)	regional	privat	minus 5 %	35 %
Golf	Golfplatz Engi	Engi, Glarus Süd	Pitch&Putt Golf	kantonal-B	privat	minus 5 %	20 %
Klettern	Klettersteige Braunwald	Braunwald, Glarus Süd	Klettersteige	kantonal-A	privat	plus 5 %	35 %
Unihockey, div.	Sporthalle Buchen	Schwanden, Glarus Süd	Dreifachturnhalle	kantonal-B	öffentlich	-	20 %

¹ Der Beitragssatz richtet sich vorab nach der Bedeutung der Anlage (Art. 9b Abs. 1 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport)

² Der Beitragssatz richtet sich zusätzlich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger (Art. 9b Abs. 1 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport)